

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerburg.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 117.

Freitag, den 15. Dezember 1916.

32. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Büros des Landratsamts, in der Kreisauß- und Steuerverwaltung sind für das Publikum von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags geöffnet. Nachmittags sind die Büros für das Publikum geschlossen. Ich ersuche um ortsübliche Bekanntmachung.
Westerburg, den 8. Dezember 1916.
Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

In der letzten Zeit ist wiederholt feuchtes Brotgetreide für den Kreis an die Mühlen abgeliefert worden. Ich werde diese Sendungen begutachten lassen und prozentuale Gewichtsabzüge machen. Das Brotgetreide für den Kreis muß mahlfähig sein und kann der Kreis größere Verluste infolge Eintrocknens nicht übernehmen. Sie wollen die Interessenten hierauf aufmerksam machen und bei der Verladung sich von der Qualität des Getreides überzeugen. Einzelne Gemeinden wie z. B. Berod haben gutes trockenes Getreide geliefert, das muß in allen Gemeinden möglich sein.

Westerburg, den 9. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Durch die geringe Anlieferung von Weizen seitens der Landwirte an die Selbstwirtschaft des Kreises war es nicht möglich die Bestellungen auf Weizenmehl auszuführen. Ich werde den vorhandenen Bestand an Weizenmehl am Montag nächster Woche an sämtliche Bäcker des Kreises verteilen und jedem seinen Anteil direkt zusenden lassen. Sie wollen dieselben hiervon in Kenntnis setzen und die Verwendung des Mehls kontrollieren, auch die Bezahlung veranlassen. Die Abgabe des Mehls und der hergestellten zulässigen Brotwaren (§ 6 und 7 der Kreisverordnung vom 8. v. Mts. Kreisbl. Nr. 109) darf nur gegen Brotmarken erfolgen. Eine Abgabe im Umtausch gegen Getreide oder anderes Mehl ist nach § 5 der vorbezeichneten Verordnung nicht gestattet.

Westerburg, den 15. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

Die Einwohner der Gemeinden Caden, Brandscheid, Gärtingen, Kötzingen, Elbingen, Mähren haben ihren Fleischbedarf nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte in Caden, die Einwohner von Rothenbach und Oberfain in Rothenbach zu decken.

Westerburg, den 13. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) unter dem 3. Dezember d. Js. nachstehende Verordnung erlassen:

1. Dem § 4 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, werden als Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen eingefügt:

Für die Monate November 1916 bis einschließlich April 1917 werden die im Abs. 1 bezeichneten Mindestsätze auf monatlich 20 Mk. für die Ehefrauen und auf monatlich 10 Mk. für die sonstigen Berechtigten festgesetzt.

Die Beträge, welche die bisherigen Sätze übersteigen, werden für die Monate November und Dezember 1916 zusammen mit der zweiten Halbmonatsrate im Dezember 1916 ausgezahlt.

2. Folgende Bestimmung tritt als § 12 hinzu:

Die Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 und § 1 der Verordnung erhalten noch eine Halbmonatsrate nach dem Tage der Entlassung als außerordentliche Unterstützung.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 in Kraft.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

1) Die bisherigen Sätze sind demgemäß um monatlich 5 Mk. für die Ehefrauen und um monatlich 2,50 Mk. für die sonstigen Berechtigten erhöht worden. Da die neuen Sätze vom 1. November 1916 ab Geltung haben, so muß eine Nachzahlung der am 1. und 15. November 1916 sowie am 1. Dezember 1916 fälligen Beträge stattfinden. Diese Beträge sind zusammen mit der Mitte Dezember fälligen zweiten Halbmonatsrate im Dezember 1916 zur Auszahlung zu bringen. Es sind also Mitte Dezember 1916 zu zahlen:

An die Ehefrauen 10 Mk. Halbmonatsrate nach dem Satze von 20 Mk. und je 2,50 Mk. Nachzahlung für den 1. und 15. November, sowie den 1. Dezember 1916 mit zusammen 7,50 Mk., mithin insgesamt 17,50 Mk.;

an die übrigen Berechtigten 5 Mk. Halbmonatsrate nach dem Satze

von 10 Mk. und je 1,25 Mk. Nachzahlung für den 1. und 15. November, sowie den 1. Dezember 1916, mit zusammen 3,75 Mk., mithin insgesamt 8,75 Mk.

Die bisherigen Zusatzunterstützungen seitens des Kreises und der Gemeinden werden hierdurch nicht berührt.

2. Bei der Entlassung der Mannschaften kamen nach den bisherigen Bestimmungen die Familienunterstützungen sofort in Wegfall. Die zurückkehrenden Heerespflichtigen können aber vielfach nicht sofort geeignete Arbeit erhalten. Meist sind sie auch gezwungen, bei ihrer Rückkehr von der Front außerordentliche Aufwendungen für die Beschaffung von Kleidern, Schuhwerk, Handwerkszeug oder dergleichen zu machen. Ferner wird auch der Lohn zum Teil, namentlich in den Bergwerksbetrieben, erst nach längerer Arbeitszeit ausgezahlt, so daß die Familien auf Vorschuß oder auf Borgen angewiesen sind. Infolgedessen geraten sie vielfach in Not oder wirtschaftliche Bedrängnis, um so mehr, als sich ihre Ausgaben noch durch die für die Heerespflichtigen selbst erforderlichen Aufwendungen vermehren.

Um etwaigen Notständen in den Familien der Kriegsteilnehmer vorzubeugen, sollen daher die Unterstützungen allgemein noch für die Dauer eines halben Monats nach der Entlassung des Heerespflichtigen weiter gewährt werden, und zwar derart, daß an dem Zahlungstage nach der Entlassung noch eine halbe Monatsrate zur Auszahlung gelangt. Entlassungstag ist der Tag, an dem der betreffende Heerespflichtige aus dem Dienste bei seinem Truppenteil ausscheidet. Dieser Tag ist aus dem Passe der in Frage kommenden Kriegsteilnehmer mit Sicherheit festzustellen. Die Rückreise nach Hause bleibt außer Betracht.

Die Bestimmung tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Es werden daher die Familien aller an diesem Tage oder später entlassenen Mannschaften dieser neuen Fürsorge teilhaftig.

Durch diese Regelung werden allerdings Ungleichheiten geschaffen, indem die einzelnen Familien je nach dem Tage der Entlassung die Familienunterstützung für eine längere oder kürzere

Zeit weiter beziehen. Die Neuregelung erschien aber angebracht, um Weiterungen in der Berechnung der Unterstützungsbeträge zu vermeiden und um den Lieferungsverbänden die tageweise Berechnung der Unterstützungsbeträge zu ersparen.

Hiernach würde z. B., da als Zahlungstage der 1. und 15. jedes Monats (vgl. § 192 B. G. B.) als grundlegend anzusehen sind, wenn auch die tatsächliche Auszahlung der Unterstützungen vielfach an anderen Tagen erfolgt, eine Familie, wenn in der Frage kommende Kriegsteilnehmer am 14. Dezember 1916 zur Entlassung gekommen ist, noch die Unterstützung bis zum 31. Dezember erhalten. Die Familie eines Kriegsteilnehmers dagegen, dessen Entlassungstag der 15. Dezember 1916 ist, würde auch noch auf die Auszahlung der halbmonatlichen Räte am 1. Januar 1917 Anspruch haben.

3. Sie wollen die Rechner belehren und mit entsprechender Weisung versehen.

Westerburg, den 13. Dezbr. 1916.

Der Landrat.

Verordnung

betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Kreise Westerburg.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichsfazlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (R. G.-Bl. S. 941) und der hierzu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung der Fachminister vom 8. September 1916 wird für den Umfang des Kreises Westerburg folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Verordnung des Kreisausschusses, betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch- und Fleischwaren, vom 2. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 96) wird wie folgt abgeändert.

1. Dem § 1, Absatz 4 wird folgender Zusatz angefügt:

„Die Fleischmarken sind mit Nummern versehen und zwar die Fleischmarken jeder Woche der Vollkarte fortlaufend mit 1–10, die der Kinderkarte mit den Nummern 1, 3, 5, 7 und 9.“

2. Der § 4, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewicht des ihnen zugeteilten Schlachtwiehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten wöchentlich den vollen Betrag von 250 Gramm zu verteilen.“

Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die zu verteilende Gewichtsmenge herabzusetzen. Die Gemeinden haben zu bestimmen, ob sich die Herabsetzung nur auf frisches Schlachtwiehfleisch und Frischwurst oder auch auf Rohfett, oder auf andere Fleischarten, z. B. Gähner, Wild, Konserven beziehen. Hierbei behalten die einzelnen Abschnitte der Fleischkarte, die den Ausdruck $\frac{1}{10}$ Anteil tragen — die Fleischmarken — stets den Wert von 25 Gr., indes unter Berücksichtigung der im § 3 vorgesehenen Abweichungen für Dauerwaren, Wildbret usw. Die Gemeinden bestimmen, auf welche Abschnitte unter Bezeichnung der Nummern die Mehrgewicht Schlachtwiehfleisch, Frischwurst usw. zu liefern haben. Die übrigbleibenden Nummern können von den Fleischartenbesitzern zur Beschaffung von Fleisch in Wirtschaften, in Wildbretbehandlungen, zum Ankauf von Gähnern, Dauerwaren usw. benutzt werden, soweit sich das ermöglichen läßt. Es können auch sämtliche Nummern der im vorigen Satz genannten Fleischarten benutzt werden, wogegen der von den Gemeinden beschränkte Bezug von Schlachtwiehfleisch usw. nur gegen Abgabe von Fleischkarten erlaubt ist, die die von den Gemeinden bezeichneten Nummern tragen.

Gestattet also z. B. die wöchentliche Viehlieferung statt einer Zuteilung von 250 Gramm Schlachtwiehfleisch, Frischwurst und Rohfett nur die Zuteilung von 150 Gramm, so hat die Gemeinde zu bestimmen, daß diese Menge gegen Abtrennung der Nummern 1–6 der Fleischarten und von Nr. 1, 3 und 5 der Kinderarten von den Mehrgewicht zu liefern ist. Die Nummern 7–10 und bei den Kinderarten die Nummern 7 und 9 können dann noch anderweit in Wirtschaften und zum Ankauf von Gähnern und Wild usw. benutzt werden.

Artikel II.

Die Strafbestimmungen des § 21 finden auch auf die abgeänderte Verordnung Anwendung.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 24. Dezember 1916 in Kraft.

Westerburg, den 11. Dezember 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Westerburg.
Abicht.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister, hauptsächlich die der Mehrgemeinden verweise ich nochmals besonders auf die vorstehende Verordnung vom 11. Dezember ds. Js., in der neue Bestimmungen über den Wert der einzelnen Fleischmarken erlassen worden sind. Diese abgeänderten Bestimmungen sind genau zu beachten und sind den Mehrgewicht bekannt zu geben.

Westerburg, den 11. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Abicht.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Bekanntmachung betr. Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen vom 1. Oktober 1916 ist in der Sonderausgabe des Kreisblatt vom 30. September 1916 abgedruckt. Es werden hiervon betroffen sämtliche aus Zinn bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschl. der dazugehörigen Scharniere. Ausgenommen sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

Diese Bestimmungen gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe, ferner für Vereine, Kaffee- und Kantinen. Diese beschlagnahmten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht und müssen von den Biergläsern und Krügen entfernt werden. Es können auch andere Gegenstände aus Zinn angenommen werden. Im übrigen verweise ich auf die oben erwähnte Bekanntmachung vom 1. Oktober und ersuche mich zum 1. Januar 1917 zu berichten:

1. Ob dort anmeldspflichtige Personen und Betriebe vorhanden sind und evtl. wieviel?
2. Ob die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig gegen den festgesetzten Preis überlassen werden.

Ich ersuche die Frist einzuhalten.

Westerburg, den 12. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 300 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Westerburg aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich 20. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in meinen Geschäftsräumen kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten Vormittags zwischen 9 bis 11 Uhr, auf dem Steuerbureau entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Da müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einer Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind gemäß § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab in meinen Geschäftsräumen auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Westerburg, den 14. Dezember 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerburg.

Der Landwirt Josef Neu in Ehringhausen ist als Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und von mir heute die Dauer von 8 Jahren bestätigt worden.

Westerburg, den 12. Dezember 1916.

Der Landrat

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Nach einer Verfügung des kgl. Preuß. Landesfleischamts ist den Militärpersonen, die nach einem in Preußen gelegenen Ort beurlaubt sind und keine Fleischkarte besitzen, gegen Vorlegung des Urlaubspasses eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Urlaubsortes auszuhandigen.

Da hiernach die Militärpersonen ihre Fleischkarten erst am Urlaubstage erhalten, ist ihnen die Entnahme von Fleischspeisen auf der Reise zum Urlaubsorte in den Bahnhofswirtschaften und sonstigen Speiseanstalten unmöglich. Sie werden sich daher während der Reise von der Truppe zum Urlaubsorte mit Fisch- und Gemüsespeisen begnügen müssen, und es muß ihnen überlassen bleiben, sich auf Grund der am Urlaubsorte erhaltenen Fleischkarte das für die Rückreisetage zum Truppenteil erforderliche Fleisch selbst zu beschaffen.

Ich ersuche alle in Frage kommenden Militärurlauber im Sinne des Vorstehenden zu belehren.

Westerburg, den 9. Dezember 1916.
K. 11136.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1916 beschlossen, bezüglich des Beginnes der Schonzeit für Vitz-, Hasel- und Fasanenhennen und der Einschränkung oder Aufhebung der Schonzeit für Dachs und wilde Enten es für das Jahr 1917 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1916.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachung.

Betr. Schweinemastunternehmen für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Ablieferung der Pflichtschweine.

Bei der Abnahme der Pflichtschweine entstehen leider noch immer die größten Schwierigkeiten dadurch, daß viele Vertragsmäster bei der Ablieferung ihrer Pflichtschweine die Beauftragten des Viehhandelsverbandes nicht darauf aufmerksam machen, daß es sich um Pflichtschweine für das Mastunternehmen handelt; dies ist unter allen Umständen erforderlich. Im weiteren ist anzugeben,

a) ob es sich um Pflichtschweine handelt, die auf Grund der im Mai, Juni und Juli eingegangenen Verpflichtungen (1. Vertrag) gemästet worden sind (als Futter wurde noch Mais geliefert), oder

b) ob die Pflichtschweine auf Grund der nach dem 1. Oktober d. J. abgeschlossenen Verpflichtungen (2. Vertrag) gemästet worden sind (für Pflichtschweine nach dem 2. Vertrag wird in erster Linie Gerste oder auch Kleie geliefert). Wenn es sich um Heereschweine handelt, ist dies besonders anzugeben.

Macht der Master bei der Ablieferung keine diesbezüglichen Angaben, so werden seine Schweine nicht als Pflichtschweine behandelt und er muß bestimmt damit rechnen, daß ihm dieselben nochmals angefordert werden oder aber, daß er das erhaltene Mastfutter wieder zurückliefern muß. Außerdem geht er, für den Fall, daß er Festschweine geliefert hat, der entsprechenden Prämien verlustig.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle der Landwirtschaftsministeriums.

Verwendung von Heu zur Schweinefütterung und Schweinemast.

In den Mitteilungen der Rohmaterialstelle vom 27. September d. J. ist darauf hingewiesen worden, daß im kommenden Winter die Futterrüben (Runkeln, Brufen, Möhren usw.) an Stelle der Kartoffeln bei der Fütterung und Mast von Schweinen herangezogen werden müssen, daselbst sind auch die von Professor Franz Lehmann erprobten Normen für die Rübenfütterung an Schweinen angegeben worden.

Die Schweinemast ist bekanntlich nur erfolgreich, wenn neben in den Rüben vorwiegend enthaltenen zucker- und stärke-mehlähnlichen Stoffen die nötigen Mengen von eiweißhaltigem Futter verabreicht werden können. Die an solchen eiweißhaltigen Futterstoffen (Felschen, Fischmehl, Kadavermehl, Trockenhefe usw.) vorhandenen Vorräte reichen aber zur Deckung des Bedarfs bei weitem nicht aus, es muß also auf andere Weise geholfen werden.

Dies ist möglich durch Verwendung des Heues zur Schweinemast. Nicht nur in Versuchstationen, sondern auch in zahlreichen Großbetrieben ist festgestellt worden, daß das Heu zur Schweinefütterung mit bestem Erfolg verwendbar ist. Der ganze Eiweißbedarf der Ration kann durch Heugaben nicht gedeckt werden, wohl aber ein großer Teil desselben.

Es ist selbstverständlich, daß man zur Schweinemast nur die gehaltreichsten und besten Heuvorräte verwendet.

Die besten Qualitäten von Wiesenheu und Grummet enthalten 7—8% verdauliches Protein, während der Gehalt der guten Qualitäten von Kleeheu (Rotklee, Luzerne, Esparsette, Seradella) auf 10—12% steigt. Man wird deshalb in erster Linie die gut gewonnenen Kleeheubestände hierzu heranziehen.

Das Schwein hat die Fähigkeit, Rohfaser in nennenswertem Umfange zu verdauen, man muß daher ein Produkt erzielen, das möglichst arm an Rohfaser ist. Deshalb eignet sich von den Wiesenheuarten das Grummet besser, als das Heu vom ersten Schnitt. Besonders gute Erfolge sind erzielt worden, wenn die Blätter von Klee- und Luzerneheu durch Dreschen und Abfieben der Stengelteile für sich gewonnen wurden, sie haben bei der Schweinemast denselben Futterwert wie Kleie. Das Vermahlen der Kleeblätter zu feinem Mehl ist nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen zwecklos. Das Heu von Kleearten, die nur wenig verholzte Stengelteile enthalten, wie Rotklee, Esparsette- und Seradellahen im Gegensatz zu Luzerneheu kann in geeigneten Mühlen auch ganz zu Schrot vermahlen werden. Das Vermahlen zu ganz feinem Mehl hat sich in der Praxis nicht als lohnend erwiesen. Zum Vermahlen von Heu geeignete Mühlen werden u. a. von K. und Th. Möller in Brackwede i. W., C. F. W. Griesbach in Leipzig geliefert.

Es lassen sich also bezüglich der Vorbereitung des Heues zur Schweinefütterung folgende Anweisungen geben. Grummet wird einfach gehäckselt, von Kleeheu werden entweder durch Dreschen die Blätter für sich gewonnen und die Stengel anderweit verwertet, dies ist besonders für Luzerneheu empfehlenswert, oder man häckselt das ganze Kleeheu und verarbeitet den Häcksel auf einer geeigneten Mühle zu Schrot, dies empfiehlt sich namentlich bei Rotklee, Esparsette- und Seradellahen. Wenn man den Häcksel künstlich vortrocknen kann, läßt er sich besser vermahlen.

Der Grummethäcksel, die Kleeheublätter oder das Kleeeschrot werden dann am besten mit den zerkleinerten Rüben gemischt und gemeinsam gedämpft, wobei das Dampfwasser sorgsam gesammelt und mitverfüttert wird, weil es den beim Kochen der Rüben gelösten Zucker und andere wertvolle Nährstoffe enthält. Das Dampfwasser von Kartoffeln muß man bekanntlich abfließen lassen. Wenn man also Kartoffeln mit verfüttert, so müssen diese für sich gedämpft werden.

Der Zuchtdirektor Mommensen in Halle a. S. berichtet in Nr. 75 der Illustrierten landwirtschaftlichen Zeitung vom 16. September über die Mastung von Schweinen, die unter Verwendung von Klee- und Gerstenschrot in Großfeldhus, Oldenburg, ausgeführt wurden. Hierbei wurden in einem Fall neben dem Rüben- und Kartoffelfutter 4,3 Pfund Klee- und 1/2 Pfund Fischmehl und 2 Pfund Eichel und in einer späteren Periode 5,6 Pfund Klee- und 1/2 Pfund Fischmehl und 2 Pfund Eichel verabreicht. Es handelte sich um Sauen über 1 Jahr alt, die 3 Monate vorher abgefertelt hatten und 270—300 Pfund schwer waren. Der Zuwachs war ein durchaus zufriedenstellender.

In zahlreichen Wirtschaften einer Güterdirektion wurden an 80 Pfund schwere Läufer neben dem Rüben- bzw. Kartoffelfutter 1/2 Pfund Luzerneblätter und 1 Pfund Gerstenschrot, an Läufer bis 120 Pfund Gewicht 1 3/4 Pfund Gerste und 1 3/4 Pfund Luzerneblätter, an Mastschweine bis 200 Pfund Gewicht 1 Pfund Luzerneblätter, 2 Pfund Gerste, 1/2 Pfund Fischmehl mit gutem Erfolg verabreicht. Hierbei wird besonders bemerkt, daß es zweckmäßig ist, die Tiere von Jugend auf an die Aufnahme von Luzerneblätter zu gewöhnen. Die letzteren werden daher zweckmäßig schon den Ferkeln trocken, mit etwas Gerstenmehl und Fischmehl gemischt, vorgelegt.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie zwischen Steinfrenz und Girod liegt beim unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Wallmerod, den 13. Dezember 1916.

Kaiserliches Postamt.

Holz-Versteigerung.

Mittwoch, den 20. Dezember 1916,
Vormittags 10 Uhr,

kommen in den Gräf. Waldungen Distrikt Hintere Forstseifen, Forst und Juden-Codtenweg zum Ausgebot:

- 16 Fichtenstangen 2. Klasse,
- 50 Fichtenstangen 4. Klasse,
- 50 Amtr. Buchen-Scheit und Knüppel,
- 3 " Weichholzknüppel,
- 4 " Nadelholzknüppel,
- 106 Haußen Buchenreiser.

Zusammenkunft auf der Winnerstraße an der Margarethen-schneise.

Westerburg, den 13. Dezember 1916.

Gräf. Forst- u. Rentamt. Schmitt.

Gesang- u. Gebetbücher

in grosser Auswahl, empfiehlt

P. Kaesberger, Westerburg

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Provinzialausschuß der Provinz Hessen-Nassau.

Die vornehmste Dankeschuld des deutschen Volkes gegen seine im Kriege gefallenen Söhne ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen, insbesondere für die Witwen und Waisen der auf dem Felde der Ehre gestorbenen Helden. Die Nationalstiftung hat sich die Erfüllung dieser Pflicht zur Aufgabe gesetzt. Sie erstreckt ihre Tätigkeit bereits über das ganze Reich. Auch in unserer Provinz hat sie schon warmherzige Förderer gefunden. Um aber allen Anforderungen, die mit der Dauer des Krieges und der zunehmenden Zahl der Hinterbliebenen fortgesetzt wachsen, genügen zu können, ist die Stiftung auf die Mitarbeit aller angewiesen. So wenden wir uns denn im Vertrauen auf die oft bewiesene Opferfreudigkeit an die gesamte Bevölkerung unserer Provinz mit der herzlichen Bitte:

„Gebt für die Witwen und Waisen; gebt für alle hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der tapferen Söhne Hessen-Nassaus, die ihr Leben nicht nur für das Vaterland, sondern auch für Euch dahingegeben haben, denen Ihr es allein zu danken habt, dass Ihr ungestört Eurem Erwerb, Eurem Beruf nachgehen könnt! Vergesst die teuren Toten nicht! Dankt ihnen ihre Treue durch treue Fürsorge für ihre Hinterbliebenen! Spendet Geld und Wertpapiere, und spende ein jeder nach seinen Kräften gern im Gedanken, wie gering doch solche Opfer an Geld und Gut sind, gegenüber dem Opfertod so vieler Tausender unserer Brüder!“

Namens des Provinzialausschusses der Nationalstiftung.

Der Vorsitzende Hengstenberg,

Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau. Wirklicher Geheimer Rat.

Vorstehender Aufruf wird mit der Bitte, daß ein Jeder nach seinen Kräften zu dem guten Werke beisteuern wolle, veröffentlicht. Außer allen Postanstalten im Kreise nehmen Spenden entgegen:

Kreis-Sparkasse Westerburg, Kreiskommunalkasse Westerburg, Stadtkasse Westerburg, Spar- und Darlehnskasse Westerburg, Vorschußverein Emmerichshain, Darlehnskasse Gemünden, Spar- und Darlehnskasse Halbs, Spar- und Darlehnskasse Girod, Spar- und Darlehnskasse Hahn, Spar- und Darlehnskasse Hundsangen, Spar- und Darlehnskasse Meudt, Spar- und Darlehnskasse Möllingen, Spar- und Darlehnskasse Molsberg, Spar- und Darlehnskasse Salz, Spar- und Darlehnskasse Steinfrenz, Vorschußkasse Wallmerod, Darlehnskasse Weidenhahn, Spar- und Darlehnskasse Herschbach, Landesbankstellen Rennerod und Wallmerod.

Alle vor dem 1. Januar 1917 eingesandten Spenden bleiben von der Kriegsgewinnsteuer frei. Die Fürsorgetätigkeit für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Söhne des Kreises liegt in der Hand des Kreises Westerburg, durch dessen Hand Gesuche an die Stiftung zu richten sind. Westerburg, den 1. Dezember 1916.

Der Kreisausschuß:

Abicht, königlicher Landrat, Eichmann, Bürgermeister a. D., Eidt, Kreisdeputierter, Hedding, königlicher Forstmeister und Kreisdeputierter, Kehler, Bürgermeister, Menk, Kaufmann, Schaaf, Postagent, Wollweber, Rentner.

Der Gesamtausschuß:

Bender, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Köllingen, Braach, Kaufmann, Rentershausen, Braun, Pfarrer, Elhoff, Diefenbach, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Rentershausen, Deins, Pfarrer, Girod, Ehardt, Hauptlehrer, Gemünden, Ehrlich, Pfarrer, Hundsangen, Eisel, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Gershausen, Dr. Emmerich, Arzt, Emmerichshain, Engelmänn, Pfarrer und Kreisschulinspektor, Berod, Gulberg, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Ettinghausen, Fehlinger, Hauptlehrer Rennerod, Führer, Pfarrer und Kreisschulinspektor, Niedererbach, Grandpre, Pfarrer, Meudt, Haas, Pfarrer, Grohnbach, Haas, Pfarrer, Westerburg, Hardach, Landesbankrentant, Rennerod, Hartenfels, Pfarrer, Neunkirchen, Heim, Vater, Westerburg, Heime, Beigeordneter, Westerburg, Hofmann, Geheimer Justizrat, Rennerod, Dr. med. Juhlsen, Arzt, Westerburg, Kaiser, Pfarrer, Möllingen, Kappel, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Westerburg, Kehler, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Gemünden, Kilbinger, Gerichtsfekretär, Wallmerod, Kuhner, Postverwalter, Rennerod, Laibold, Pfarrer, Westernohe, Meyer, Amtsrichter, Rennerod, Müller, Pfarrer, Salz, Müller, Dr., Sanitätsrat, Wallmerod, Nink, Kreistagsmitglied, Gorgeshausen, Orth, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Elhoff, Reichwein, Landesbankrentant, Wallmerod, Reith, Pfarrer, Gemünden, Röhrig, Pfarrer, Weidenhahn, Roos, Pfarrer und Kreisschulinspektor, Sed, Schäfer, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Hahn, Schleppinghoff, Pfarrer, Rentershausen, Schaub, Postverwalter, Westerburg, Schmidt, Oekonomierat und Kreistagsmitglied, Molsberg, Schmidt, Pfarrer, Hellenhahn, Schmidt, Postverwalter, Wallmerod, Schneider, Andreas, Kreistagsmitglied, Girod, Schneider, Hauptlehrer, Westerburg, Schriever, Gutspächter, Hof Langwiese, Schulte-Röhrer, Tierzuchtinspektor, stellw. Stadtverordnetenvorsteher, Westerburg, Schwann, Bürgermeister und Kreistagsmitglied, Neunkirchen, Simon, Pfarrer, Niederahr, Staat, Schloßkaplan, Molsberg, Steininger, Pfarrer, Gemünden, Sturm, Pfarrer, Hahn, Theissen, Apotheker und Beigeordneter, Westerburg, Ullmann, Simon, Kaufmann und Stadtverordneter, Westerburg, Vogt, Pfarrer, Rennerod, Graf von Walderdorff, Kreistagsmitglied, Schloß Molsberg, Weber, Pfarrer, Emmerichshain, Weidenfeller, Amtsrichter, Wallmerod, Wengenroth, Wilhelm, Kaufmann und Stadtverordnetenvorsteher, Westerburg, Wolf, Pfarrer, Steinfrenz, Zöllner, Pfarrer und Kreisschulinspektor, Willmerod.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehenden Aufruf ersuche ich zur Kenntnis aller Gemeindegemeinschaften zu bringen und darauf bedacht sein zu wollen, daß möglichst viele Spenden gezeichnet werden.

Die Ihnen heute als Drucksache zugehenden Aufrufe ersuche ich an geeigneten Stellen in Ihrer Gemeinde aufzuhängen.

Westerburg, den 15. Dezember 1916.

Der Landrat.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Düngemittel

stets auf Lager.

Wegen unseren sämtlichen sonstigen Artikeln bitten wir bei Bedarf um Anfrage.

Als schöne

Weihnachtsgeschenke

empfehle:

Markttaschen und Marktbeutel

Mundharmonika's

„K“-Brodteiler

Künstlerentwurf (sehr originell)

Große Auswahl!

Hans Bauer,
Westerburg. Neustr. 46.

Seit

läuft 6782

Alons Anton Hils,

Limburg a. L.

Telefon 42.

la. Deutscher Rotklee

einige Zentner

somit ab Lager abzugeben. Probe-Postpaket 9 Pfd. franko unter Nachnahme Mk. 19.80.

C. v. Saint George,
Hachenburg.

Konservatorisch gebildete
Musiklehrerin

erteilt gründlichen

Klavier-Unterricht.

Näheres bei

Herrn Kaufmann Hans
Bauer in Westerburg.

9 Mk. per Kilo zahle ich

für sofort lieferbares:

Leinöl roh, gekocht
und gebleicht, sowie
Standöl,

ebenso kauft Terpentinöl
Bleiweiß, Tran, Schellack und Friedenslacke

S. H. Sondheim,

Farben- und Lackfabrikate,
Giessen, Nordanlage 11, Tel. 208

Empfehle:

Gäringe (frische Sendung
feinst gem. Kaffeemischung)

Puddingpulver

Honigpulver

Bouillonwürfel

Suppenwürze

Weiß-Stärke-Ersatz

Malz- und Kornkaffee

K. A. Seife und Seifenpulver

Naturreine Weine

Zigarren, Zigaretten und Tabak

in allen Preislagen.

Spezialität:

Lange Holländer und
Savanejer Zigarillos

Hans Bauer, Westerburg